

Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Calw

Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Calw (im folgenden: Bezirksjugendwerk)

Präambel

Die nachstehende Ordnung wurde aufgrund der von der Delegiertenversammlung (im folgenden: DV) des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (im folgenden: EJW) im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Bezirke aufgestellten Rahmenordnung von der Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerks am 05.03.2015 verabschiedet. Darin enthaltene **Fußnoten** sind ausdrücklich nicht Teil dieser Ordnung, sondern informieren lediglich über Ordnungsänderungen, entsprechende Beschlüsse der DV o.ä. Der Evangelische Kirchenbezirk Calw (im folgendem: Kirchenbezirk) hat dieser Ordnung am 10.12.2014 zugestimmt.

§ 1 Zugehörigkeit

- (1) Zum Bezirksjugendwerk gehören alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, die in den Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks Jugendarbeit im Sinne von § 2 Abs. 1 betreiben und dem EJW angehören.
- (2) Andere Gruppierungen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 arbeiten und nicht dem EJW angehören, gehören zum Bezirksjugendwerk, wenn dies die DV auf Antrag der Gruppierung, welcher an den Bezirksarbeitskreis (im folgenden: BAK) zu richten ist, beschließt.

§ 2 Aufgabe

- (1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das EJW die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
- (2) Das Bezirksjugendwerk hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und im Bezirk und Kontakte darüber hinaus anzuregen, zu fördern und zu pflegen, die gemeinsamen Belange der Mitgliedsgruppen nach außen zu vertreten und ihre Beziehung untereinander zu fördern.
- (3) Das Bezirksjugendwerk ist eine regionale Gliederung des EJW (§ 4 der Ordnung des EJW vom 01.01.1992). Es arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirks.
- (4) Als regionale Gliederung des EJW betreibt das Bezirksjugendwerk mit seinen Gruppen, Kreisen, Vereinen, Aktionen und den Gruppierungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden Württemberg vom 06. Mai 1975. Damit ist das Bezirksjugendwerk Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990.

§ 3 Haushaltsführung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Bezirksjugendwerks erfolgt durch Einnahmen bei Aktionen, durch Opfer und Spenden sowie durch Zuschüsse des Kirchenbezirks und andere Zuschüsse.
- (2) Das Bezirksjugendwerk stellt einen eigenen Haushaltsplan auf. Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Zuschüsse des Kirchenbezirks und Mittel aus den Haushalten der Kirchengemeinden dürfen im Haushaltsplan nur in der bewilligten Höhe eingestellt werden. Verbindlichkeiten, die durch den laufenden Haushalt nicht gedeckt sind, können nur mit Zustimmung des Kirchenbezirks eingegangen werden. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.
- (3) Der BAK hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Diese kann delegiert werden.
- (4) Die Vertretung des Bezirksjugendwerks im Rechtsverkehr erfolgt je einzeln durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Calw

- (5) Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt unbeschadet § 3 Abs. 6 durch zwei Personen. Diese legen der DV den Prüfungsbericht vor. Das Bezirksjugendwerk reicht eine Mehrfertigung des Prüfungsberichts mit dem Beschluss der DV über den Jahresabschluss dem Kirchenbezirk ein.
- (6) Im Haushalts- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche.

§ 4 Regionale Gliederung

Das Bezirksjugendwerk kann durch Beschluss der DV in Distrikte gegliedert werden.

§ 5 Organe

Organe des Bezirksjugendwerks sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV, §§ 6 bis 8)
2. der Bezirksarbeitskreis (BAK, §§ 9 bis 12)
3. der Vorstand (§ 13)

Die Delegiertenversammlung (DV)

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Delegierten der Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen nach § 1 Abs. 1. Aus dem Bereich einer Kirchengemeinde werden mindestens zwei höchstens acht Delegierte entsandt; die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Personenzahl, für die Versicherungsprämie an das EJW bezahlt wird. Die Delegiertenzahl von mindestens zwei oder erhöht sich auf drei Delegierte, wenn mehr als 59 Personen versichert sind, bei über 79 versicherten Personen auf vier Delegierte, bei über 99 versicherten Personen auf fünf Delegierte und bei über 149 versicherten Personen auf acht Delegierte;
 - b) den Delegierten der anderen Gruppierungen im Sinne von § 1 Abs. 2, von denen jede einen Delegierten entsendet, wenn die DV keine andere Regelung festlegt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Gruppierungen nach § 1 Abs. 2 darf ein Drittel der Zahl der Delegierten nach § 1 Abs. 1 nicht übersteigen;
 - c) den Bezirksjugendreferenten;
 - d) den Jugendreferenten und den Gemeindediakonen mit Schwerpunkt Jugendarbeit, die Delegierte nach § 6 Abs. 1 a) sind;
 - e) dem Bezirksjugendpfarrer;
 - f) den Mitgliedern des BAK.
- (2) Delegierte müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Entsendung der Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) nimmt das örtliche Jugendwerk, der Mitarbeiterkreis oder ein Verein wahr, der mit der örtlichen Jugendarbeit beauftragt ist. Umfasst das örtliche Jugendwerk, der Mitarbeiterkreis oder ein Verein nicht alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, so sind auch diese zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Absprachen zu treffen.
Besteht kein örtliches Jugendwerk, kein Mitarbeiterkreis und keine Beauftragung eines Vereins, dann sollen die Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen eine Vereinbarung treffen. Wenn eine Entsendung der Delegierten nach diesen Regelungen nicht möglich ist, nimmt sie der Kirchengemeinderat vor. Es sind möglichst alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen im Bereich der Jugendarbeit einer Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

§ 7 Aufgaben

- (1) Die DV kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den BAK erteilen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Rechner der BAK macht hierzu jeweils mindestens einen Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 3 a);
 - b) sie wählt die Mitglieder des BAK (§ 9 Abs. 1 c);
 - c) sie nimmt die Jahresberichte des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferenten sowie ggf. weitere Berichte entgegen;
 - d) sie beschließt über den Haushaltsplan;
 - e) sie beschließt über den Rechnungsabschluss, unbeschadet der dem Kirchenbezirk gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise und entlastet die nach § 7 Abs. 1 a) Gewählten und den BAK;
 - f) sie bestellt den Rechnungsprüfer;
 - g) sie berät und beschließt über Anträge in der DV;
- (2) Die DV kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die DV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der DV schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Anträge, die bei der DV behandelt werden sollen, sind spätestens drei Tage vor der DV schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen von mindestens zwei Delegierten unterzeichnet sein. Die DV kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.
- (3) Wird vom BAK oder von mindestens 15% der Delegierten die Einberufung der DV schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss der Vorsitzende sie einberufen.
- (4) Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte aller gemeldeten Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) und der sonstigen Mitglieder anwesend sind.
- (5) War eine DV beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende erneut zu einer DV einzuladen. Diese kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Diese DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (6) Die DV wird von dem Vorsitzenden oder von einem von ihm Beauftragten geleitet.
- (7) Für die DV sind die Verfahrensvorschriften für die Kirchenbezirkssynode entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder in der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2) nichts anderes geregelt ist.

Der Bezirksarbeitskreis (BAK)

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Zum Bezirksarbeitskreis gehören:
- a) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende;
 - b) der Rechner
 - c) mindestens sechs, aber höchstens zwölf von der DV gewählte Mitglieder¹;
 - d) bis zu vier weitere für die Amtszeit des BAK von diesem zugewählte Mitglieder. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf ein Drittel der Zahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen;
 - e) je nach Festlegung durch die DV, bis zu max. vier Bezirksjugendreferenten, darunter der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent. Der BAK macht der DV einen Vorschlag.
 - f) der Bezirksjugendpfarrer;
 - g) auf Beschluss der DV ein Jugendreferent oder Gemeindediakon oder Sozialarbeiter mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks. In einer gemeinsamen Versammlung wählen diese Personen eine Person aus ihrer Mitte.
- (2) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 a) bis d) muss mindestens ein Drittel weiblichen und mindestens ein Drittel männlichen Geschlechts sein. Nach diesen Bestimmungen können hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit Beschäftigte nicht gewählt werden. Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 35 Jahre sein. Die nach Abs. 1 a) und b) Gewählten müssen mindestens 18 Jahre, die nach Abs. 1 c) und d) Gewählten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- (3) Wahlvorschläge können gemacht werden:
- a) für den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 a) und den Rechner (§ 9 Abs. 1 b)
 - aa) vom BAK oder
 - bb) von mindestens drei Mitgliedern des BAK nach § 9 Abs. 1 a) bis c) oder
 - cc) von allen Wahlberechtigten bis zur Wahlhandlung in der DV, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten diesem Vorschlag zustimmt;
 - b) für die von der DV zu wählenden Mitglieder des BAK nach § 9 Abs. 1 c) von den Delegierten. Dem Vorschlag müssen die Vorgeschlagenen zustimmen. Für vorgeschlagene Personen, die bei der DV nicht anwesend sind, müssen die Zustimmungserklärungen schriftlich vorliegen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des BAK nach § 9 Abs. 1 a) bis d) und g) beträgt zwei Jahre. Die gewählten Mitglieder des BAK bleiben bis zur Wahl eines neuen BAK im Amt.
- (5) Wird der BAK dauerhaft beschlussunfähig und kommt eine DV nicht zustande, so setzt das EJW im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks einen Notvorstand ein, der die Aufgaben und Geschäfte des BAK wahrnimmt.
- (6) Scheidet ein von der DV nach § 9 Abs. 1 a) bis d) gewähltes Mitglied des BAK aus, so tritt diejenige Person, welche bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl der nicht in den BAK gewählten Kandidaten erhalten hat, für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle². Die Zusammensetzung nach § 9 Abs. 2 soll beim Nachrücken berücksichtigt werden.
- (7) Der BAK kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

¹ Ordnungsänderung vom 28.02.1997, bei der die Zahl der Mitglieder auf 12 festgelegt wurde.

² Ordnungsänderung vom 09.03.2007.

Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Calw

- (8) Für den BAK sind die Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuss entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder in der Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 7) nichts anderes festgelegt ist.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der BAK berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der DV die Vorhaben und Schwerpunkte der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk und ist verantwortlich für die Planung und die Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten und Bezirkstreffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben des Bezirksjugendwerks.
- (2) Seine Aufgaben sind im einzelnen:
- a) die Begleitung von Mitarbeitern;
 - b) die Anregung und Förderung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;
 - c) die Koordination der Veranstaltungen und Förderung des Erfahrungsaustausches und der örtlichen Zusammenarbeit;
 - d) die Förderung der Gruppenarbeit, der halboffenen und offenen Arbeit sowie die Erprobung neuer Arbeitsformen der Jugendarbeit;
 - e) der DV Kandidaten für die Wahlen nach § 9 Abs. 1 a) bis c) vorzuschlagen;
 - f) dem Kirchenbezirk die Berufung der Bezirksjugendreferenten sowie weiterer Angestellter für den Bereich des Bezirksjugendwerks vorzuschlagen;
 - g) nach einer Musterdienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats die Dienstanweisung für die Bezirksjugendreferenten aufzustellen, ebenso einen Dienstauftrag für beim Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk angestellte Mitarbeiter, unbeschadet des Entscheidungsrechts des Kirchenbezirks;
 - h) die dem Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk übertragene Fachaufsicht über die Jugendreferenten auszuüben. Sie wird an einzelne ehrenamtliche Mitglieder des BAK oder ehrenamtliche Mitarbeiter delegiert;
 - i) durch seinen Vorsitzenden und nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Berufung des Bezirksjugendpfarrers mitzuwirken;
 - j) Unterausschüsse zu bestellen;
 - k) den Entwurf des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die DV zu verabschieden und den Vollzug des Haushaltsplanes zu verantworten;
 - l) die Delegierten für die DV des EJW zu wählen. Die Hälfte der zu Wählenden soll unter 25 Jahre alt sein. Bei der Wahl ist auf die Parität der Geschlechter und darauf zu achten, dass möglichst alle im Kirchenbezirk vorhandenen Arbeitsformen der Jugendarbeit vertreten sind;
 - m) die Vertretungen in andere Gremien zu wählen, soweit die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der BAK tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der BAK muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des BAK verlangen.

Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Calw

- (3) Der BAK ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des BAK leitet in der Regel der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Für die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung des Vorsitzenden auch ein Mitglied des BAK bestimmt werden.
- (5) Der BAK beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der Stimmen der nach § 12 Abs. 3 zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende;
 - b) der Rechner
 - c) bis zu zwei weitere Mitglieder des BAK;
 - d) der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent;
 - e) bis zu ein weiterer Bezirksjugendreferent. Der BAK macht hierzu einen Vorschlag.
 - f) der Bezirksjugendpfarrer.
- (2) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, um die Sitzungen des BAK vorzubereiten und die Geschäftsführung des Bezirksjugendwerks wahrzunehmen.
- (3) Dem Vorstand können durch den BAK bestimmte Aufgaben des BAK zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 13 Einsprüche bei Wahlen, Schlichtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl der Organe entscheidet der Vorstand des EJW endgültig.
- (2) Über Streitigkeiten innerhalb des Bezirksjugendwerks, in denen die Schlichtung angerufen wird, entscheiden einvernehmlich das EJW und der Dekan des Kirchenbezirks. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat.
- (3) Mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen DV können die nach § 9 Abs. 1 a) bis c) in den BAK gewählten und die dort zugewählten Mitglieder nach § 9 Abs. 1 d) abberufen werden.
- (4) Die Ordnung kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen DV geändert werden, soweit die Rahmenordnung dies zulässt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 05.03.2015 in Kraft.